

Neue europäische Rechtsordnung im Telekommunikations-Bereich

Oliver Sidler

Dr. iur., Rechtsanwalt, Dozent für Rundfunk- und Telekommunikationsrecht an der Universität
Freiburg, Luzern

Die Europäische Union wird den derzeitigen Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation vereinfachen und die Zahl der Rechtsvorschriften von 20 auf fünf reduzieren.

Mit dem «Kommunikationsbericht 1999» leitete die europäische Kommission die bei der Öffnung der Telekommunikationsmärkte am 1. Januar 1998 bereits angekündigte neue Phase der europäischen Rechtsreform ein. Der bestehende, in erster Linie auf die Liberalisierung der Märkte ausgerichtete Ordnungsrahmen soll im Lichte der technologischen und marktspezifischen Entwicklungen (Konvergenz, Globalisierung von Technologien und Märkten, Fusionen und Übernahmen, Internet, Verbesserungen bei der Verarbeitung, beim Zugang und bei grundlegenden Übertragungstechnologien, drahtlose Anwendungen etc.) sowie unter Berücksichtigung der mit dem bestehenden Regelwerk gesammelten Erfahrungen überarbeitet und angepasst werden.

Die im «Kommunikationsbericht 1999» enthaltenen rechtspolitischen Vorschläge wurden einer öffentlichen Konsultation unterzogen. Im Juni dieses Jahres werden die Legislativvorschläge vorliegen. Es wird damit gerechnet, dass nach der Verabschiedung der neuen Richtlinien durch das Europäische Parlament und den Rat (im nächsten Jahr) die Umsetzung in den Mitgliedstaaten voraussichtlich im Jahre 2003 abgeschlossen sein wird.

Politische Ziele und Regulierungsgrundsätze

Der neue EU-Rechtsrahmen verfolgt grundsätzlich drei politische Ziele:

- Förderung und Erhaltung eines offenen und wettbewerbsorientierten europäischen Marktes für Kommunikationsdienste;
- Dienst am europäischen Bürger (kostengünstiger Zugang zu einem Universaldienst, Gewährleistung eines hohen Datenschutzniveaus, Transparenz von Tarifen und Bedingungen für die Nutzung von Kommunikationsdiensten, Berücksichtigung von Sonderbedürfnissen bestimmter gesellschaftlicher Gruppen wie Behinderte und Senioren);
- Konsolidierung des Binnenmarktes in einem konvergierenden Umfeld (etwa Beseitigung der verbleibenden Hindernisse bei der Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und -diensten auf europäischer Ebene, Gewährleistung nicht diskriminierender Rahmenbedingungen, effektive Verwaltung knapper Ressourcen, Förderung des Auf- und Ausbaus transeuropäischer Netze, Gewährleistung europaweiter Interoperabilität von Diensten).

Diese Ziele werden in einer Rahmenrichtlinie, welche allgemeine unspezifische politische Ziele festlegt sowie in vier spezifischen Richtlinien über die Erteilung von Genehmigungen, Zugang und Zusammenschaltung, Universaldienst, Schutz der Privatsphäre und Datenschutz umgesetzt werden.

Neben diesen sektorspezifischen Vorschriften will die Kommission weiterhin sektorübergreifende Rechtsvorschriften wie etwa die allgemeinen Wettbewerbsregeln des EGV einsetzen. Insgesamt soll die Regulierung auf das zur Erreichung der politischen Ziele not-

Résumé: Avec «le Réexamen 1999 du cadre réglementaire des communications», la Commission européenne a lancé une nouvelle phase dans la réforme du droit des télécommunications qui avait été annoncée par la libéralisation des marchés le 1^{er} janvier 1998. La législation actuelle orientée en premier lieu vers cette libéralisation devrait être retravaillée et adaptée en fonction des évolutions technologiques et économiques (convergence, globalisation des technologies et des marchés, fusions et reprises, Internet, amélioration de l'accès et des technologies de transmission, applications sans fil etc.) ainsi que des expériences tirées de la législation actuelle. Le nombre des textes législatifs devrait passé de vingt à cinq.

Zusammenfassung:
 Mit dem «Kommunikationsbericht 1999» leitete die europäische Kommission die bei der Öffnung der Telekommunikationsmärkte am 1. Januar 1998 bereits angekündigte neue Phase der europäischen Telekommunikationsrechtsreform ein. Der bestehende, in erster Linie auf die Liberalisierung der Märkte ausgerichtete Ordnungsrahmen soll im Lichte der technologischen und marktspezifischen Entwicklungen (Konvergenz, Globalisierung von Technologien und Märkten, Fusionen und Übernahmen, Internet, Verbesserungen bei der Verarbeitung, beim Zugang und bei grundlegenden Übertragungstechnologien, drahtlose Anwendungen etc.) sowie unter Berücksichtigung der mit dem bestehenden Regelwerk gesammelten Erfahrungen überarbeitet und angepasst werden. Die Zahl der Rechtsvorschriften von heute 20 wird auf fünf Richtlinien reduziert werden.

wendige Minimum beschränkt sein, die Rechtssicherheit erhöhen und technologieneutral sein.

Regelungsgegenstände

Nach Ansicht der Kommission soll die **Zulassung** zu allen Kommunikationsnetzen und -diensten neu durch Allgemein genehmigungen erfolgen. Einzelgenehmigungen wären weiterhin für die Nutzung des Frequenzspektrums und von Nummerierungsressourcen erforderlich. Ferner soll die Einzelgenehmigung – unter Aufsicht der Regulierungsbehörden – zwischen den Marktteilnehmern übertragbar sein. Die Gebühren für Genehmigungen sollen nur noch gerechtfertigte und relevante Verwaltungskosten decken. Die von der Kommission vorgeschlagene Marktzutrittsregelung würde alle Übertragungsnetze, Netze, die sowohl Telekommunikationsdienste als auch Rundfunk- und Fernsehprogramme transportieren, in den Anwendungsbereich einbeziehen. Gemäss dem Grundsatz der Technologieneutralität dürfte so zwischen den verschiedenen Mitteln der Übertragung nicht diskriminiert werden.

Die derzeitige Regelung des Zugangs und der Zusammenschaltung (**Interkonnektion**) war im wesentlichen auf den Zugang zu den Netzen der ehemaligen Monopolbetreiber gerichtet. Nach Auffassung der Kommission müssten nun flexible Mechanismen eingebaut werden, um die Regulierung bei zunehmendem Wettbewerb zu reduzieren und auf einen sich rasch wandelnden Markt zu reagieren. Im neuen Rechtsrahmen soll gewährleistet werden, dass neue Marktteilnehmer ungeachtet des Übertragungsmediums tatsächlich mit beherrschenden Betreibern konkurrieren können und neu auftretende Engpässe effizient bewältigt werden. Die einzelnen Mitgliedstaaten sollen für den Zugang zu Netzinfrastrukturen verantwortlich sein. Von den Infrastruktureigentümern mit beträchtlicher Marktmacht (mehr als 25 Prozent Marktanteil) soll verlangt werden, die kommerziellen Bedingungen für den Zugang auszuhandeln. Infrastruktureigentümern - auch Kabelnetzbetreiber - mit marktbeherrschender Stellung sollen verpflichtet werden, angemessenen Anträgen auf Zugang stattzugeben. Die Möglichkeit eines Eingrei-

fens der nationalen Regulierungsbehörde zur Streitbeilegung soll weiterhin beibehalten werden. Für die Preisgestaltung bei der Anrufzustellung marktbeherrschender Betreiber soll weiterhin die LRAIC-Methode (Ermittlung der langfristigen durchschnittlichen zusätzlichen Kosten) herangezogen werden. Die Regeln des Zugangs und der Zusammenschaltung sollen auch für Anbieter von Internetdiensten gelten.

Bezüglich des **Frequenzspektrums** spricht sich die Kommission für staatlich festgelegte Frequenznutzungsentgelte und die Versteigerung von Frequenzen aus, da beide Instrumente einer effektiven Nutzung des Frequenzspektrums dienen. Zu diesem Zweck soll die geltende Genehmigungsrichtlinie geändert werden, damit die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, den Handel mit Funkfrequenzen voranzutreiben.

Am **Universaldienst** oder - nach schweizerischer Terminologie - an der Grundversorgung will die Kommission nicht rütteln. Im Bewusstsein der massgebenden Bedeutung der Grundversorgung, die den Bürgern den Zugang zu Informationsgesellschaft sicherstellen soll, sollen zum jetzigen Zeitpunkt die geltende Definition und der Geltungsbereich des Universaldienstes beibehalten werden. Für Erkki Liikanen, Mitglied der Europäischen Kommission mit dem Zuständigkeitsbereich Informationsgesellschaft ist es denn auch ein Anliegen, «dass Europa eine Informationsgesellschaft wird, die allen Bürgern offen steht. Hierzu müssen wir den Zugang für alle, allerorts und zu erschwinglichen Preisen gewährleisten».

Im Rahmen der **Benutzer- und Verbraucherinteressen** soll die Telekommunikations-Datenschutzrichtlinie im Hinblick auf die technologische Entwicklung (konvergierender Markt) aktualisiert werden. Die Kommission will die Informationstransparenz, einschliesslich der Tariftransparenz, für die Verbraucher erhöhen, z. B. durch Einführung einer Vorschrift zur Entgeltinformation aller Benutzer bei jedem Anruf. ■

Der «Kommunikationsbericht 1999», die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Leitlinien für den neuen Rechtsrahmen können unter <http://www.ispo.cec.be/infosoc/telecompolicy/review99/> abgerufen werden.